

Fragenkatalog zur Beschlussvorlage „Vergleichsvorschlag zu den Folgen des Stadtarchivesturzes“

1. Wieso ist es erforderlich, dass der Rat noch vor der Sommerpause über den Vergleichsvorschlag entscheidet, noch dazu als Dringlichkeitsvorlage ohne entsprechende Vorberatung in den Fachgremien und ohne Vorabinformation der Fraktionen über den Beginn eines Moderationsverfahren und über den Stand desselben. Zur Begründung wurde im Vorfeld genannt, dass es seitens der ARGE Gründe nach dem Aktengesetz für einen zügigen Vergleichsabschluss gebe.

- a. Welche Gründe sind das konkret? Warum sind diese in der Begründung der Dringlichkeit nicht aufgeführt?
- b. Sind diese Gründe rechtlich zwingend oder nur betriebswirtschaftlich wünschenswert?
- c. Wäre unter diesem Aspekt auch ein Vergleich zu einem späteren Zeitpunkt möglich, z.B. Anfang 2021?

Antwort der Verwaltung:

Das Moderationsverfahren endete auf Vermittlung der Moderatoren mit dem Vergleich, der unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Gremien bis zum 30.6.2020, geschlossen wurde.

Die im Hauptausschuss vertretenen Fraktionen, auch die SPD- Fraktion, wurden am 02.12.2019 über den Beginn des Moderationsverfahrens und über die zeitliche Planung, bis April 2020 eine Lösung zu herbeizuführen, frühzeitig in Kenntnis gesetzt. In weiteren Gesprächsterminen wurde auch sie über den Verfahrensgang und schließlich über den daraus resultierenden Vergleichsvorschlag und die Eckpunkte der Einigung informiert.

Ein Vergleichsabschluss zum Jahresanfang 2021 würde dazu führen, dass für mindestens ein halbes Jahr die Beweiserkundung fortgesetzt würde und die gesamte Baustelle weiterhin der Gefahr einer zeitaufwendigen Innenerkundung stünde.

2. Wer verbirgt sich hinter der ARGE Los-Süd („drei Gesellschafter“)? Mit anderen Worten: Welche Unternehmen sind vom Vergleich betroffen?

Antwort der Verwaltung:

Die ARGE Los Süd ist der von der KVB AG mit den Rohbauarbeiten an Los Süd der Nord-Süd-Stadtbahn beauftragte Auftragnehmer, bestehend aus den Gesellschaftern Ed. Züblin AG, der Wayss & Freitag Ingenieurbau AG und der Bilfinger SE.

3. Wer war seitens der Stadt federführend mit der Begleitung der Vergleichsverhandlungen betraut?

Antwort der Verwaltung:

Für die Stadt Köln führten die Verhandlungen Herr Dr. Keller, Frau Blome, sowie Rechtsanwalt Prof. Dr. Langen und sein Team der Rechtsanwaltskanzlei Kapellmann und Partner, Mönchengladbach.

4. Der von der Verwaltung beauftragte Prozessvertreter empfiehlt laut der Beschlussvorlage dem Rat, den im Moderationsverfahren erzielten Vergleichsvorschlag anzunehmen.

- a. Gibt es hierzu eine rechtliche Begutachtung, in der dieses Ergebnis unter Darstellung der Risiken und Chancen, schriftlich dargestellt wird?
- b. Falls nein, warum nicht? Falls ja, wird um Bereitstellung des Gutachtens/der Stellungnahme zur Vorlage gebeten?

Antwort der Verwaltung:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Langen ist als Rechtsbeistand der Stadt in den OH-Verfahren und bei der Sanierungsvereinbarung seit vielen Jahren mit dem Verfahren betraut und durchgehend maßgeblich an den Vergleichsverhandlungen beteiligt. Die Würdigung der faktischen und rechtlichen Risiken erfolgte daher nicht am Tag des Vergleichsvorschlages, sondern dieser ist ja gerade das Ergebnis der gegenseitigen Würdigungen dieser Fragen. Diese Würdigungen wurden den Fraktionen sowohl mehrfach mündlich mitgeteilt als auch in der Beschlussvorlage für die Ratssitzung am 29.06.2020 schriftlich dargelegt. Die Beschlussvorlage ist in Abstimmung mit dem beauftragten Rechtsbeistand erstellt worden.

5. Erhalten die beiden Moderatoren ein Honorar oder vergleichbare Leistungen für die Durchführung und Begleitung des Moderationsverfahrens?

- a. Falls ja, wie hoch ist die Summe und wer hat den Auftrag erteilt und wer trägt die Kosten?
- b. Bei Beteiligung der Stadt Köln an der Beauftragung: Hat ein Ausschreibungsverfahren stattgefunden und gab es einen Bedarfsfeststellungsbeschluss? Falls nein, was sind die Gründe dafür?

Antwort der Verwaltung:

Die Moderatorin und der Moderator haben ein marktübliches Honorar für ihre Tätigkeit im Rahmen der Vergleichsverhandlungen erhalten, die von den Parteien jeweils hälftig getragen werden. Eine öffentliche Ausschreibung ist in derartigen Fällen vertraulicher Vergleichsverhandlungen in der Praxis völlig unüblich und aufgrund der Dringlichkeit und der besonderen Vertrauensbeziehungen rechtlich weder nach den gesetzlichen, noch den städtischen Regelungen notwendig.

6. Wann wird die ARGE die Sanierung der GWB-Ruine beginnen? Ist dies vertraglich sichergestellt?

Antwort der Verwaltung:

Die Sanierung des Gleiswechselbauwerks wird nach Verfüllung des Besichtigungsbauwerks beginnen können. Es werden auch parallel hierzu vorlaufende Arbeiten zur Sanierung betrieben (u.a. Austausch Behelfsbrücke).

Die ARGE wird – alleine aus Eigeninteresse – schnellstmöglich die Sanierungsarbeiten vorantreiben, da die V5 mit Baustellenkosten in Höhe eines monatlichen, sechststelligen Euro-Betrags einhergeht.

7. Hätte die Weiterführung eines gerichtlichen Verfahrens Auswirkung auf den Zeitplan der Fertigstellung der NSB?

- a. Im Hinblick auf die mögliche Fortsetzung und Ausweitung des Beweisverfahrens? Insbesondere im Hinblick auf die Durchführung einer Innenerkundung?
- b. Bei Durchführung des Klageverfahrens an sich?

Bitte Darstellung anhand von alternativen Zeit-/Maßnahmenplänen (Klagevariante/Vergleichsvariante).

Antwort der Verwaltung:

Ja, da eine innenliegende Beweissicherung auf Antrag einer Partei beantragt werden und zu zeitlichen Verzögerungen führen kann. Es kann keine seriöse Vergleichsprognose in Form eines Zeit-Maßnahmen-Plans erfolgen.

zu a.) Ja. Falls eine innenliegende Beweissicherung erfolgen müsste, kann nur die Variante V 4.1 umgesetzt werden, die hinsichtlich Genehmigung und Ausführung länger als die Variante V5 dauern würde.

Nach Einschätzung der KVB verzögert eine innenliegende Beweiserkundung die Sanierung und Fertigstellung des GWB um mindestens 2 Jahre. Auch das dazu erforderliche Sanierungsverfahren V 4.1 selbst dauert voraussichtlich ca. 1/2 Jahr länger, insgesamt also eine Zeitverzögerung von ca. 2,5 Jahren.

zu b.) Nein.

Im Zuge der Vergleichsverhandlungen hat die ARGE allerdings angedroht, die Sanierung nicht durchzuführen, falls es zu einem Rechtsstreit mit der ARGE kommt.

8. Von welcher Dauer der Sanierung ist je nach Variante auszugehen? Wie groß wäre der faktische Zeitunterschied ab Sanierungsbeginn für die Umsetzung der Variante 4.1 gegenüber der aktuell verfolgten und im Vergleich vorgesehen Variante 5?

Antwort der Verwaltung:

Die nachfolgenden Angaben zur „Dauer“ umfassen Sanierung sowie Fertigstellung des Gleiswechselbauwerks im Rohbau → V4.1: circa 6,0 Jahre, V5 circa 5,5 Jahre, jeweils ab dem Zeitpunkt der Verfüllung der Besichtigungsbaugrube und einer vorliegende Genehmigung der Bezirksregierung Köln. Weiterhin hat die V 4.1 aufgrund der technischen Implikationen nicht abschätzbare höhere zeitliche Risiken als die V 5. Der faktische Zeitunterschied wäre Mindestens 12 Monate (Mind. 6 Monate längere Bauzeit + mind. 6 Monate längere Genehmigungsdauer) plus die heute nicht bezifferbare Dauer der innenliegenden Beweissicherung.

9. Der Aufwand für die Sanierungsvariante 5 beträgt rund 48 Mio. brutto. Die Planungskosten für diese Variante betragen rund 2,5 Mio. € brutto. Nach der bisherigen Sanierungsvereinbarung hatte die KVB hiervon 40% vorläufig zu tragen. Im Falle eindeutiger „Schuldfeststellung“ wären diese Kosten (Sanierung inkl.

Planung) von der ARGE zu tragen! Trägt im Falle des Vergleichs die Arge die Planungskosten vollständig?

Antwort der Verwaltung:

Die Vergleichsvereinbarung sieht vor, dass die ARGE alle ab jetzt entstehenden Planungskosten in vollem Umfang selbst trägt, darüber hinaus alle Baukosten.

10. Laut Beschlussvorschlag soll die ARGE Los-Süd verpflichtet werden einen Ausstellungsraum (sog. K3) auf eigene Kosten zu errichten. Ein entsprechender politischer Beschluss zur konkreten Ausgestaltung liegt allerdings noch nicht vor.

- a. Wie wird sichergestellt, dass politische Beschlüsse in diesem Kontext von der ARGE auch umgesetzt werden, wenn die Budgetvorstellungen der ARGE dem entgegenstehen?
- b. Welche aktuellen Erkenntnisse hat die Verwaltung zum „Wert“ der Erstellung des Rohbaus für die Ausstellungshalle und von welchen weiteren Kosten für Einrichtung und Betrieb für die Stadt geht sie aus?

Antwort der Verwaltung:

Die ARGE Los-Süd wird den Rohbau für den Ausstellungsraum errichten. Wie dieser dann konkret inhaltlich und damit auch baulich ausgestattet wird, hängt von den diesbzgl. politischen Beschlüssen ab. Von dieser Art dieser Ausgestaltung hängen damit die Kosten für Einrichtung und Betrieb ab, die von der Stadt zu tragen sind.

11. Die Verwaltung hat - entgegen der Empfehlung der KVB - die Fortführung der Beweiserkundung gefordert und durchgesetzt. Warum wurde in diesem Zusammenhang nicht auf das Ergebnis des Teilgutachtens zur sog. Braunkohleerkundung abgewartet, welches laut Vorlage für das Jahresende 2020 erwartet wird?

Antwort der Verwaltung:

Die Braunkohleerkundung wird durchgeführt, um das seitens der Stadt und des Gutachters Prof. Kempfert angenommene Schadensszenario im Rahmen eines Negativbeweises zu untermauern. Da die ARGE von einem wie auch immer gearteten Alternativszenario ausgeht, würden sich durch das Teilgutachten die Positionen in außergerichtlichen Verhandlungen nicht wesentlich verändern.

12. Welche haushalterischen Auswirkungen hätte die Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens? (z.B. wegen höherer Neuverschuldung?)

Antwort der Verwaltung:

Im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens hätte die Stadt zunächst die Kosten der rechtlichen Beratung und Vertretung, die Kosten des von ihr initiierten Beweisverfahrens und die Kosten einer Klageerhebung zu tragen. Mit jeder weiteren Verzögerung werden - alleine aufgrund steigender Baupreisindizes - auch die Sanierungs- und Fertigstellungskosten steigen. Sollte es im Wege einer gerichtlichen Entscheidung zu einer (teilweisen) Kostentragung der Stadt kommen, können hieraus finanzielle Auswirkungen erwachsen.

13. Mit welcher Begründung hat die ARGE den Wert des Archivguts vor dem Einsturz auf 75 Mio. € beziffert.

- a. Hat die Verwaltung Zweifel an der Höhe des gutachterlich geschätzten Schadenskorridors von 517 bis 660 Mio. €?
- b. Falls nein, wie erklärt sich der große Unterschied im Verhältnis zu der Vergleichsquote von 80 % „dem Grunde nach“

Antwort der Verwaltung:

Die ARGE stützt den von ihr angenommenen Wert des Archivgutes auf ein eigenes Gutachten.

- zu a. Die Verwaltung hat keine Zweifel an dem Gutachten bzgl. des Schadenskorridors, ist sich aber der vielen Unwägbarkeiten eines aufgrund von repräsentativen Stichproben hochgerechneten Schadens in dieser hochkomplexen Materie bewusst.
- zu b. Der Schadenskorridor bezieht sich auf die Höhe des Schadens, die Haftungsquote von 80% dem Grunde nach ist ein davon völlig unabhängiger Vorgang. Letzterer beschreibt einzig die rechtliche Verantwortlichkeit für den Schadensgrund.

14. Wie gliedert sich die seitens der Stadt zu Beginn des Moderationsverfahrens geltend gemachte Schadenssumme (1,07 Mrd. €) auf? Aus aktueller Vorlage: „Mit Beginn des Moderationsverfahrens hat die Stadt Köln Schadensersatz in Höhe von annähernd 1,07 Mrd. Euro zzgl. Zinsen gefordert.“ Laut Vorlage 0436/2020 (Rat 26.03.2020) wird ein Streitwert i.H.v. 1,3 Milliarden € benannt. Ist dies die aus Sicht der Verwaltung in Rede stehende Summe einschließlich Zinsen?

Antwort der Verwaltung:

Die Stadt hat gegenüber der ARGE außergerichtlich eine Schadenssumme von 1,07 Mrd € zzgl Zinsen geltend gemacht. Dabei handelt es sich um eine Maximalforderung, die auch in das Moderationsverfahren eingeführt wurde.

Die Summe gliedert sich wie folgt:

- Gebäudeschäden /Neubau des Historischen Archivs	64, 9 Mio €
- Grundstücksschäden	38,7 Mio €
- Inventar	240 Tsd €
- Kosten Rettungseinsatz/Bergung/Erstversorgung	7,3 Mio €
- Bergungsbauwerk	24 Mio €
- Kosten „provisorisches Archiv“	17,3 Mio €
- Schäden Restaurierung Archivgut	660,8 Mio €
- Schäden für Wertminderung und Totalverlust	68 Mio €
- Kosten Fachbeirat und Notlesesaal	37,7 Tsd €
- Besichtigungsbauwerk	85,4 Mio €
- Schulverlagerung	2,2 Mio €
- Zusätzliche Personalkosten Stadt Köln	5 Mio €
- Stiftung Stadtgedächtnis	5,1 Mio €
- Schadensausgleich KVB	14,2 Mio €
- Straßenbaukosten	136 Tsd €
- Mietausfall Gebäudewirtschaft	6 Mio €
- Eigenleistung Gebäudewirtschaft	401 Tsd €
- Kosten Feuerwehr	12,7 Mio €

- Regressansprüche Dritter (Nachbarn, Anlieger, Hinterbliebene)	45,8 Tsd €
- Kosten OH-Verfahren	12,3 Mio €
- Rechtsberatung	11,9 Mio €
- Geotechnische Beratung	11,7 Mio €
- Versicherungsberatung	90 Tsd €
- Softwarekosten	2,6 Mio €
- Sonstiges	22 Mio €
(davon 19,4 Mio € Mieten für Ausweichquartiere)	
- Abgetretener Schaden Rheinenergie	3,4 Mio €

15. Nach Stand der Vorlage 0436/2020, Rat 26.03.2020, und unter Berücksichtigung der weiteren, in früheren Vorlagen benannten Beträge belaufen sich Mehrkosten bei den Baukosten und Baunebenkosten für die Errichtung des Besichtigungsbauwerks sowie durch Bauzeitverlängerungen bei der Nord-Süd-Stadtbahn auf nunmehr insgesamt 159,54 Millionen €. Danach betragen die Baukosten/Baunebenkosten für die Errichtung des Besichtigungsbauwerks mit Stand März 2020 87,98 Millionen €. Wegen Bauzeitverlängerung beträgt die Kostenerhöhung bei den Baukosten der Nord-Süd-Stadtbahn mit Stand März 2020 22,17 Millionen €. Die Erhöhung der Baunebenkosten liegt gem. Stand Dez. 2018 bei 32,4 Millionen €.

Sind diese Mehrkosten infolge des Archiveinsturzes Gegenstand der Kostenaufstellung in Anlage 2?

Wenn ja, wo finden sich die Beträge? Wenn nein, warum fehlen sie in der Auflistung?

Antwort der Verwaltung:

Nein, diese Anlage enthält nur die zahlungswirksamen Aufwendungen, die von der Stadt Köln geleistet wurde. Andere Kosten sind im Rahmen des Vergleichs in den Teil der zukünftig zu erwartenden Kosten eingeflossen

16. Vgl. Ziffer 4 des Beschlussvorschlags: Auf welche Ansprüche der KVB gegen die ARGE würde verzichtet?

Antwort der Verwaltung:

Im Rahmen des Moderationsverfahrens wurde unter Beteiligung der KVB AG zwischen Stadt, KVB AG und ARGE Los Süd auch eine Einigung über die gegenseitigen Ansprüche zwischen KVB AG und ARGE Los Süd im Rahmen des Vergleichs erzielt. Aus Sicht der Stadtverwaltung ist der Kompromiss nicht nur für die Stadt, sondern auch für die KVB betriebswirtschaftlich ein akzeptables Ergebnis.

17. Wie schätzt die Verwaltung – insbesondere mit Blick auf die gutachterlichen Teilergebnisse zur Schadensursache – das Prozessrisiko einem zivilgerichtlichen Verfahren ein:

- dem Grunde nach?
- nach der Höhe des Schadenersatzes?

Antwort der Verwaltung:

Gerichtliche Verfahren über derartig hochkomplexe rechtlicher und tatsächlicher Fragestellungen sind nicht mit Angabe von genauen Wahrscheinlichkeiten kalkulierbar. Es handelt sich in vielen Bereichen um juristisches Neuland. Grundsätzlich geht die Verwaltung davon aus, dass die Risiken der Beweisführung eher im Bereich der Schadenshöhe liegen als beim Schadensgrund.

Der Anspruch dem Grunde nach ist durch die Beweiserhebung des Sachverständigen im Selbstständigen Beweisverfahren, wie auch durch die Urteile des Landgerichts Köln in den parallelen Strafverfahren nach Auffassung der Verwaltung sehr gut belegbar.

Risikoabschläge sind zum einen aus der Natur eines gerichtlichen Verfahrens heraus zu berücksichtigen (Bsp. Beweislastverteilung), zum anderen aus dem Umstand, dass die ARGE Los Süd nach wie vor die technische Beurteilung durch eigene Gutachter festhält. Die Erfolgsaussichten hinsichtlich der Höhe des geltend gemachten Anspruchs sind differenzierter zu beurteilen. Aufgrund der Vielzahl der einzelnen Schadenspositionen ist dies schon in tatsächlicher Hinsicht mit einem höheren Risiko behaftet. Darüber hinaus stellen sich gerade in Bezug auf die Restaurierungskosten auch rechtliche Fragen, zu denen kaum höchstrichterliche Entscheidungen vorliegen.

18. Auf welchen Informationen beruht die Einschätzung zur Verfahrensdauer von 10-15 Jahren für ein zivilgerichtliches Verfahren?

Antwort der Verwaltung:

Aufgrund der Höhe der Schadenssumme und der Anzahl der von der ARGE geltend gemachten Einwände ist davon auszugehen, dass in einem gerichtlichen Verfahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Instanzenweg ausgeschöpft würde. Eine Verfahrensdauer von mindestens zehn Jahren im besten Fall erscheint vor dem Hintergrund vergleichbarer Fallkonstellation als absolut realistisch.

19. Warum fehlen in der Anlage 2 „Kurzübersicht Ist-Kosten“ wesentliche Aufwendungen, die die Stadt insbesondere zur Beweissicherung vorfinanziert hat?

a. Kosten für das sog. „Besichtigungsbauwerk“: geschätzt > 50 Mio. €
Erst mit dem Besichtigungsbauwerk konnte H. Prof. Kempfert den entscheidenden Beweis der Fehlstelle an der Lamelle 11 liefern. Damit stand der Ausführungsfehler der ARGE als Ursache für den Einsturz gerichtsfest fest. Der Bau dieses Bauwerks war wegen der Anforderungen für die Beweisführung von Prof. Dr. Kempfert hochkomplex und aufwendig.

Hinweis: Das Besichtigungsbauwerk ist das Nachfolgebauwerk des mit 23,987 Mio. € aufgeführten Bergungsbauwerks. Letzteres diente ausschließlich der Bergung der Archivalien.

Laut H. Damm, KStA vom 30.12.2019, hat die Stadtverwaltung nach eigenen Angaben „mehr als 70 Mio. € für das Besichtigungsbauwerk, das für die Gutachter errichtet wurde“ bezahlt. H. Damm bestätigt im KStA vom 03.03.2020, die Zahlen: die Stadtverwaltung hat nach eigenen Angaben „94 Mio. € ... für die Bergungsbaugrube und das Besichtigungsbauwerk zur Beweiserkundung ausgegeben“.

- Kosten für die Arbeiten und Maßnahmen von H. Prof. Dr. Kempfert: geschätzt > 30 Mio. € Dazu gehören u. a. die gutachterliche Tätigkeit von H. Prof. Dr. Kempfert, die Einsätze der Taucher, der 6-jährige Betrieb der Bau- und Untersuchungsstelle.
- Kosten für die bisherigen Restaurierungsarbeiten der Archivalien und archivaliengerechte befristete Unterbringung in anderen Archiven in Deutschland: ?? € ?

In der Schadensaufstellung zum Zeitpunkt 30.04.2016 (Mitteilungsvorlage 0967/2016 für den Hauptausschuss am 06.06.2016) waren damals für diesen Aufgabenbereich bereits 24,3 Mio. € angefallen.

- Kosten für die beiden ebenfalls vom LG Köln bestellten Gutachter Prof. Dr. Weber und Prof. Dr. Sohni: ?? € ?
- Kosten für den von der Feuerwehr beauftragten Gutachter für das andauernde Monitoring des nichtsicheren Grundes der Unglücksstelle: geschätzt ca. 5 Mio. €

Das Monitoring ist unabdingbar notwendige Absicherung für alle Arbeiten und Maßnahmen ober- und unterirdisch auf der Unglücksstelle nach DIN 1076 Beobachtungsmethode.

Antwort der Verwaltung:

Die Anlage 2 enthält nur die zahlungswirksamen Aufwendungen, die direkt von der Stadt Köln geleistet wurden. Alle zuvor genannten Kosten, bei denen Bezug auf die Mitteilung 0967/2016 genommen wird, sind als fortgeschriebene, zahlungswirksame Aufwendungen herein enthalten.

Andere Kostenpositionen sind bisher entweder nicht zahlungs- oder aufwandswirksam bei der Stadt angefallen. Im Rahmen des Vergleichs sind diese Positionen in den Teil der „zukünftig zu erwartenden Ist-Kosten“ eingeflossen. Die angesprochenen Kosten des BesBG sind bspw. herein enthalten